



Satzung des Vereins für Sport- und Körperpflege von 1848 e.V. Osterholz-Scharmbeck

Der Scharmbecker Turnerbund, der Turnverein "Gut Heil", der Sportverein "Preußen" sowie die ehemaligen Mitglieder des 1933 zwangsweise aufgelösten Arbeiter- Turn- und Sportvereins schließen sich zu einer Gemeinschaft zusammen und geben sich folgende Satzung:

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gemeinschaft erhält, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Vereine

- Scharmbecker Turnerbund im Jahre 1848
- Turnverein "Gut Heil" im Jahre 1881
- Arbeiter- Turn- und Sportverein im Jahre 1896
- Sportverein "Preußen" im Jahre 1909

gegründet wurden und seit ihrer Gründung das Turnen und den Sport pflegten und förderten, den Namen:

"Verein für Sport- und Körperpflege von 1848 e.V."

2. Der Verein führt mit abgekürztem Namen die Bezeichnung

"VSK".

3. Der Sitz des Vereins ist Osterholz-Scharmbeck.

4. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

5. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Rechtsnachfolge, Eintragung

1. Der Verein ist der Rechtsnachfolger aller genannten Vereine und führt deren Namenstradition fort.

2. Er ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

2. Der Zweck wird verwirklicht durch die Ermöglichung der Ausübung von Turnen und Sport. Der Verein setzt sich darüber hinaus für dessen Anerkennung in der Gesellschaft ein. Insbesondere werden junge Menschen im Rahmen dieser Zielsetzung gefördert. Um dieses Ziel zu erreichen, sucht der Verein die Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule, Kirche und Gemeinden, staatlichen Verwaltungsstellen und mit allen Einrichtungen und Verbänden, die eine ähnliche



- Zielsetzung verfolgen, insbesondere mit Turn- und Sportgemeinschaften des In- und Auslandes.
3. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder, Stimmrecht

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern, das sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Jugendlichen, das sind Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr
 - c) Kindern, das sind Mitglieder bis zum 14. Lebensjahr
 - d) unterstützenden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern.
3. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Fachabteilungen vom geschäftsführenden Vorstand ernannt werden. Die Ernennung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 5 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte, Pflichten

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben und die Einrichtungen im Rahmen der Sportart zu benutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und Vereinbarungsbeschlüsse einzuhalten und die Aufnahmegebühr sowie die Beiträge zu zahlen.
3. Jedes Mitglied haftet dem Verein für allen dem Verein vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügten Schaden.



§ 7 Beitrag, Aufnahmegebühr

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Über Ermäßigung, Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand.

§ 8 Haftung

1. Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der bestehenden Sporthaftpflichtversicherung durch den LSB.
2. Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist. Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Austritt
Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich mitzuteilen.
3. Ausschluss
Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins.
- b) Unehrenhaftes Verhalten sowie Schädigung des Ansehens des Vereines innerhalb und außerhalb des Vereinsbetriebes.
- c) Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- d) Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Ausschluss nach Punkte a) – c) kann das Mitglied Berufung beim Ehrenrat einlegen.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich einzureichen und zu begründen. Bei Fristversäumung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten.

III. Organe des Vereins

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Turn- und Sportausschuss
- d) der Jugendausschuss
- e) der Ehrenrat



§ 11 Ehrenamt und Vereinsführung

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungs-/ Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Viertel eines jeden Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Tagesordnung enthält regelmäßig mindestens folgende Punkte:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Rechnungsbericht des Kassenwartes und Bericht der Rechnungsprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Haushaltsvoranschlag für das lfd. Geschäftsjahr
 - e) Wahlen
3. Die Wahlen werden für die Dauer von 2 Jahren in folgendem Rhythmus wahrgenommen:
 - a) In den Jahren mit geraden Zahlen werden gewählt:
 - der/die 1. und 3. Vorsitzende
 - der/die 2. und 3. Kassenwart/in
 - der/die 2. Protokollführer/in
 - der/die Turn- und Sportwart/in
 - der/die Gerätewart/in
 - der/die Jugendwart/in
 - b) In den Jahren mit ungeraden Zahlen werden gewählt:
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die 1. Kassenwart/in
 - der/die 1. Protokollführer/in
 - der/die 1. und 2. Pressewart/in
 - der/die Sozialwart/in
 - die Mitglieder des Ehrenrates abweichend von der 2-jährigen Amtszeit für die Dauer von 4 Jahren



§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden, so oft der Vorstand dies für erforderlich erachtet.
2. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung beantragen.
3. Die Versammlung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

§ 14 Ankündigung einer Mitgliederversammlung und Anträge

1. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung einzuladen, und zwar spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich Anträge zu stellen, die spätestens eine Woche vor der Versammlung in der Geschäftsstelle einzureichen und zu begründen sind.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Alle Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit aller in der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung (§§ 24 und 25). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. In der Regel findet offene Abstimmung statt. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur durch die Unterstützung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht bzw. nachgereicht werden.

§ 16 Vorsitz der Mitgliederversammlung und Protokoll

1. Der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz.
2. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in das insbesondere alle Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und der/dem jeweiligen Vorsitzende/n der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 17 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem 3. Vorsitzenden
- d) der/dem 1. Kassenwart/in
- e) der/dem Turn- und Sportwart/in
- f) der/dem Jugendwart/in



§ 18 Aufgaben, Beschlüsse, Vertretung des Geschäftsführenden Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für Vereinsleitung und Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte.
2. Wenn im Laufe der Amtsperiode Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden - ausgenommen die im Sinne des § 26 BGB - ist der Vorstand ermächtigt, sich durch Eigenwahl aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Amtsperiode der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder zu ergänzen.
3. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.
5. Der Vorstand bestätigt die nach § 19 und § 20 gewählten Ausschüsse. Das Mindestalter für ein Amt im Vorstand beträgt 18 Jahre bei einem Jahr ununterbrochener Mitgliedschaft, für das Amt der/des Jugendwartes/in 16 Jahre.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1., 2. und 3. Vorsitzende sowie der/die 1. Kassenwart/in.
7. Der/die 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt; von den übrigen Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB vertreten jeweils zwei gemeinsam.

§ 19 Turn- und Sportausschuss

1. Der Turn- und Sportausschuss regelt den gesamten Turn-, Spiel- und Sportbetrieb des Vereins.
2. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem 1. oder 2. oder 3. Vorsitzenden
 - b) der/dem Turn- und Sportwart/in
 - c) den Fachabteilungsleitern/innen
 - d) der/dem Gerätewart/in
 - e) der/dem 1. Kassenwart/in
 - f) der/dem Jugendwart/in
 - g) der/dem Pressewart/in
 - h) der/dem Sozialwart/in
3. Den Vorsitz führt der/die Turn- und Sportwart/in.

§ 20 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss unterstützt die Organe des Vereins in der Jugendarbeit und Jugendziehung.
2. Er setzt sich aus den von den Fachabteilungen zu benennenden Vertretern ihrer Jugendgruppen zusammen.
3. Er untersteht der Leitung des/der Jugendwartes/in.

§ 21 Ehrenrat

1. Dem Ehrenrat gehören 5 Mitglieder an.



2. Sie wählen sich aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n bzw. Stellvertreter/in.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Ehrenrat für die Dauer von 4 Jahren.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen dem Verein mindestens 10 Jahre angehört und das 40. Lebensjahr vollendet haben.
5. Scheiden im Laufe einer Amtsperiode Mitglieder des Ehrenrates aus, so ist der Ehrenrat berechtigt, sich durch Eigenwahl zu ergänzen.
6. Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehören:
 - a) Tradition und Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu fördern und zu wahren.
 - b) Schlichtung von Streitigkeiten
 - c) Berufung und Entscheidungsinstanz der Mitglieder bei Streitigkeiten und Vereinsausschlüssen.

IV. Sonstiges

§ 22 Fachabteilungen

1. Fachabteilungen können mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes gebildet und bezüglich ihrer fachlichen Aufgaben den zuständigen Fachverbänden unterstellt werden.
2. Die Fachabteilungen sind berechtigt, zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben Sonderkassen durch eigene Kassenwarte zu führen. Die so verwalteten Gelder sind Vereinsvermögen und unterstehen der Aufsicht des/der Kassenwartes/in.

§ 23 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 3 Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Davon ist in jedem Jahr ein Prüfer durch Neuwahl zu ersetzen (Wiederwahl ist erst nach 3 Jahren möglich).
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 24 Satzung

Beschlüsse zur Abänderung der Satzung müssen mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst werden.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. Sind aber nicht mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die innerhalb der nächsten vier Wochen stattzufinden hat. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn in dieser Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, $\frac{3}{4}$ der abstimmenden Mitglieder sich dafür erklären.



3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Kreissportbund oder dessen Rechtsnachfolger zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde lt. Mitgliederversammlung am 23. März 2016 genehmigt und tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.